Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 25. Januar 2023 – Aktenzeichen G40/2020/388.

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Schuby

Der landwirtschaftliche Betrieb im Langredder 9, 24850 in Schuby beantragt eine Erweiterung des Rinderhaltungsbetriebes von bisher 859 auf 931 Rinderplätze auf dem Hofgelände Gemarkung Schuby Flur 1, Flurstück 44. Des Weiteren wird die Errichtung eines Beton-Rundbehälters mit Zeltdachabdeckung als Flüssigdüngerlager mit einem Abtankplatz als Betonplatte auf dem Grundstück Gemarkung Schuby Flur 1 Flurstück 44 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erhöhung der Tierhaltungszahlen und der Neubau eines Beton-Rundbehälters mit Abtankplatz.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) i. V. m. Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Das Vorhaben ist im Außenbereich der Gemeinde Schuby auf einem vorhandenen Betriebsgelände geplant. Durch die Errichtung des Güllebehälters und Maschinenhalle sowie

diverser Nebenflächen werden rund ca. 1.500 m² intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche zusätzlich versiegelt. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind angemessen auszugleichen. Aufgrund der dauerhaften Versiegelung ist die Versickerungsfähigkeit lokal beeinträchtigt. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen.

Im Plangebiet ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Durch den Neubau des Güllebehälters kommt es zu einem Eingriff in das Landschaftsbild, jedoch ist durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und die benachbarte Biogasanlage das Landschaftsbild bereits stark geprägt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Anordnung des Baukörpers im Gelände und die Eingrünungsmaßnahmen gemindert. Diese Einwirkung besteht für die gesamte Betriebsdauer, ist nach Aufgabe der Nutzung durch den Rückbau der Anlage jedoch vollständig reversibel.

Mit der Erweiterung des Betriebs kommt es zur einer geringen Veränderung der anlagebedingten Emissionen durch Gerüche und Staub, die jedoch unterhalb der Relevanzschwellen liegen und damit irrelevant sind. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abdeckung des Güllelagerbehälters mit einem Zeltdach minimiert. Die Geräuschkulisse durch die Tierhaltung und die Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen sowie zusätzliche An- und Abfahrten weitet sich geringfügig aus. Eine erhebliche Zunahme ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung nicht zu erwarten. Von den Gülle- und Futtermitteltransporten werden kurzzeitig deutlich höhere Schallemissionen ausgehen. Durch die Beschränkung dieser Transporte auf den Tageszeitraum sind aber aufgrund der am Tag deutlich höheren Richtwerte auch durch diese Tätigkeiten keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Während der Bauphase ist kurzfristig mit zusätzlichen Lärmimmissionen zu rechnen.

Kleinräumig entstehen zusätzliche Immissionen durch Stickstoff, Ammoniak und klimarelevante Gase.

Erhebliche Beeinträchtigungen von potenziell stickstoffempfindlichen Ökosysteme durch Stickstoffdeposition aus der erweiterten Rinderanlage sind nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1422-301 „Wald Rumbrand“ befindet sich in ca. 4,7 Kilometer Entfernung. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erkennen. Auch sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die den

Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume erwarten lassen. Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet. Andere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann. Im Übrigen liegen der Behörde auch keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der Anlage eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Umwelt, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.